

BVGer C-2492/2008 vom 31. August 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2492_2008

FR: TAF C-2492/2008 du 31 août 2009

IT: TAF C-2492/2008 del 31 agosto 2009

Regeste

Einreise

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Dazu gehört auch das BFM, das mit der Anordnung eines Einreiseverbotes eine Verfügung im erwähnten Sinne und daher ein zulässiges Anfechtungsobjekt erlassen hat. Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin der Verfügung vom 18. März 2008 zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils des Bundesgerichts 2A.451/2002 vom 28. März 2003).

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin rügt in ihrer Rechtsmitteleingabe vom 17. April 2008 sowie der Replik vom 18. August 2008 eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung des rechtlichen Gehörs. Ihr sei am 18. März 2008 im Regionalgefängnis Bern im Hinblick auf die allfällige Verhängung einer Fernhaltemassnahme zwar das entsprechende Standardformular ausgehändigt worden, aufgrund der Haftsituation, ihrer gesundheitlichen Verfassung sowie ihrer eingeschränkten Deutschkenntnisse sei es ihr nicht möglich gewesen, das rechtliche Gehör wahrzunehmen oder einen Anwalt zu konsultieren.

E. 3.2

Im vorliegend zu beurteilenden Fall kann die Frage, ob die Gewährung des rechtlichen Gehörs anlässlich des Aufenthalts im Regionalgefängnis Bern vom 18. März 2008 ausreichend gewesen sei, offengelassen werden, da der Beschwerdeführerin bereits anlässlich der protokollarischen Befragung durch die Kantonspolizei Bern vom 17. März 2008 das rechtliche Gehör zu einer allfälligen Fernhaltemassnahme gewährt und ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wurde (vgl. Befragungsprotokoll vom 17. März 2008, 41. Frage). Eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung des rechtlichen Gehörs liegt folglich nicht vor.

E. 3.3.1

Weiter macht die Beschwerdeführerin auf Rechtsmittelebene geltend, die ihr eröffnete angefochtene Verfügung, welche das BFM per Fax übermittelt habe und welche ihr am 19. April 2008 im Regionalgefängnis eröffnet worden sei, trage keine Unterschrift. Nach den geltenden Anforderungen des allgemeinen Verwaltungsrechts sei aber die Signatur des zuständigen Beamten zwingend erforderlich. Die Einhaltung dieser Formvorschrift stelle ein Gültigkeitserfordernis dar. Für sie sei nicht erkennbar gewesen, dass es sich bei der Verfügung um einen rechtmässig eröffneten Entscheid gehandelt habe.

E. 3.3.2

Das BFM führt in seiner Stellungnahme vom 28. Mai 2008 aus, seit der Einführung des Zentralen Ausländerregisters (ZAR) werde bei den Einreiseverboten beziehungsweise bei den altrechtlichen Einreisesperren auf eine eigenhändige Unterschrift verzichtet. Die altrechtlichen Einreisesperren, welche mit Hilfe des ZAR ausgestellt worden seien, hätten lediglich Faksimileunterschriften enthalten. Bei den Einreiseverboten handle es sich um ein Massengeschäft (über 10'000 Verfügungen jährlich), die eigenhändige Unterschrift werde deshalb als nicht zwingend erachtet. Bei Einreiseverboten sei in vielen Fällen ein rasches Verfahren angezeigt, damit diese Verfügungen auch im Interesse der betroffenen Person noch vor deren Ausschaffung in der Schweiz eröffnet werden könnten. Dies bedinge eine elektronische Übersteuerung der Entscheide. Auf Gesuch könne aber jederzeit nachträglich eine eigenhändig unterschriebene Verfügung verlangt werden. Die Nachvollziehbarkeit der Entscheide sei jederzeit gewährleistet, da aufgrund der elektronischen Protokollierung im ZAR und im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) rasch nachgewiesen werden könne, welcher Benutzer - immer ein aufgrund seines Pflichtenheftes berechtigter Mitarbeiter des BFM - das Einreiseverbot erlassen habe. Es sei damit sichergestellt, dass nicht ein automatisierter Entscheid erfolgt sei, sondern eine vom Amt bestimmte und befugte natürliche Person den fraglichen Entscheid gestützt auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen getroffen habe. Die verfügende Person sei zudem aufgrund des Kürzels bei der Rubrik Referenz/Aktenzeichen rasch feststellbar.

E. 3.3.3

In ihrer Replik vom 18. August 2008 macht die Beschwerdeführerin geltend, die Argumentation des BFM in der Stellungnahme vom 28. Mai 2008 gehe vollständig fehl. Die Tatsache, dass in analoger Sache jährlich über 10'000 Verfügungen erlassen würden, könne nicht bedeuten, dass man standardisierte Verfügungen erlasse, welche man auch dem Computer überlassen könnte. Bei solchen Verfügungen handle es sich immer um Individualverfügungen. Eine Wegweisung betreffe immer nur einen einzelnen Fall, welcher sich von anderen Fällen unterscheide. Im Gegensatz dazu stünden Massenentscheide, bei welchen die spezielle Situation des Betroffenen keine Rolle spiele, wie bei Verfügungen der Krankenkassen, der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV) usw., welche nicht aufgrund einer individuellen Situation, sondern aufgrund der gesetzlichen Grundlage erfolgen würden. Eine unlösbare Problematik einer nicht unterzeichneten Individualverfügung sei darin zu erkennen, dass dem Betroffenen das Recht auf Einwendungen oder die Ablehnung der verfügenden Person, beispielsweise wegen Befangenheit, entzogen sei.

E. 3.3.4

Gemäss bundesgerichtlicher Praxis ist, solange das anwendbare Recht nicht ausdrücklich eine Unterschrift verlangt, die Unterschrift nicht von Bundesrechts wegen Gültigkeitserfordernis für eine Verfügung (BGE 105 V 248 E. 4; Urteil des Bundesgerichts 1P.330/2000 vom 12. Dezember 2000 E. 3b). Der Unterschrift bei Verfügungen kommt indes eine Beweis- sowie eine Identifikationsfunktion zu. Der Verfügungsadressat soll aus der Existenz der Unterschrift erkennen und sich darauf verlassen können, dass der Entscheidungsprozess abgeschlossen und die ihm eröffnete Verfügung eine gewollte Erklärung der Behörde und nicht ein zufällig die Amtsstelle verlassender Entwurf ist. Weiter lässt sich eine Verfügung aufgrund der Unterschrift einer bestimmten oder bestimmbar Person zuordnen und ermöglicht es dem Verfügungsadressaten, gegen diese allfällige Ausstandsgründe festzustellen und geltend zu machen.

E. 3.3.5

Bei Einreiseverboten handelt es sich um Verfügungen, welche in grosser Zahl erlassen werden und welche bei der Ausstellung und der Eröffnung grosse Unterschiede zur Mehrzahl der im Verwaltungsverfahren erlassenen Verfügungen aufweisen. Ein Einreiseverbot wird immer von einem aufgrund seines Pflichtenheftes dazu berechtigten Mitarbeiter des BFM erlassen. Die entsprechende Verfügung wird dazu elektronisch im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) erfasst, wobei eine Zuordnung zu einem bestimmten Mitarbeiter aufgrund der elektronischen Protokollierung im ZEMIS jederzeit gewährleistet ist. Dieser Mitarbeiter wird in der Referenz (Referenz/Aktenzeichen) der Verfügung mit seinem Kürzel genannt. Der ausstellende Mitarbeiter ist daher jederzeit identifizierbar und sämtliche getätigten Zugriffe werden in einer Historie dokumentiert. Das auf der Verfügung angebrachte Kürzel des ausstellenden Mitarbeiters übernimmt somit die Identifikationsfunktion der Unterschrift. Zudem kann der Verfügungsadressat jederzeit nachträglich eine eigenhändig unterschriebene Verfügung verlangen. Das Aktenzeichen mit Kürzel ist mit Blick auf die Identifikationsfunktion einer Faksimileunterschrift, welche gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Originalunterschrift ersetzen kann (vgl. BGE 97 IV 205 E. 1), gleichwertig. Das Recht auf Einwendungen oder die Ablehnung einer verfügenden Person, etwa wegen Befangenheit, wird dem Adressaten einer solchen Verfügung somit nicht entzogen.

E. 3.3.6

Das Administrieren einer derart hohen Zahl von Verfügungen kann nur elektronisch erfolgen, da verschiedenste Behörden Zugriff haben müssen. Es ist daher sinnvoll, die Verfügungen auf einem vom System ZEMIS verwalteten Dokument zu erlassen. Bei Einreiseverboten ist zudem in vielen Fällen ein rasches Verfahren zur Eröffnung der Verfügungen angezeigt, damit diese den Adressaten noch vor deren Ausschaffung eröffnet werden können, was mit Blick auf die Rechtssicherheit auch im Interesse der Adressaten liegt. Dieses Vorgehen bedingt eine elektronische Übersteuerung der Verfügungen; sie werden zentral durch einen Mitarbeiter des BFM im ZEMIS erfasst und dann dezentral von einem Mitarbeiter der kantonalen Ausländerbehörde ausgedruckt und den Adressaten ausgehändigt. Mit den elektronischen Sicherungen im ZEMIS ist gewährleistet, dass nur eine berechtigte Person ein Einreiseverbot erlassen kann. Das Ausdrucken und Aushändigen eines Einreiseverbots durch einen Mitarbeiter der kantonalen Fremdenpolizei stellt zudem sicher, dass nur Einreiseverbote eröffnet werden, bei welchen der Entscheidungsprozess abgeschlossen ist. Somit ist bei den zu beurteilenden Einreiseverboten eine Unterschrift auch mit Blick auf deren Beweisfunktion nicht erforderlich.

E. 3.3.7

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt deshalb zum Schluss, dass die Art der Erstellung der Verfügung als rechtsgenügend zu erachten ist.

E. 4

Wird gegen eine Person, welche nicht Angehörige eines Staates ist, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen (vgl. Anhang 1 Ziffer 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]) gebunden ist, ein Einreiseverbot nach Art. 67 AuG verhängt, wird diese Person gestützt auf Art. 94 Abs. 1 und Art. 96 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen [SDÜ], ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19-62) und Art. 16 Abs. 2 und 4 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI, SR 361) grundsätzlich im Schengener Informationssystem ([SIS], vgl. dazu Art. 92 ff. SDÜ) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben. Eine solche Ausschreibung einer Person im SIS zur Einreiseverweigerung aufgrund einer vom BFM verhängten Fernhaltmassnahme bewirkt, dass ihr die Einreise in das Hoheitsgebiet der Schengen-Mitgliedstaaten verweigert wird (vgl. Art. 13 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen [Schengener Grenzkodex bzw. SGK, ABl. L 105 vom 13. April 2006, S. 1-32]).

E. 5.1

Das in Art. 67 AuG geregelte Einreiseverbot entspricht der altrechtlichen Einreisesperre von Art. 13 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, BS 1 121). Es kann unter anderem vom Bundesamt gegenüber ausländischen Personen verfügt werden, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden (Art. 67 Abs. 1 Bst. a AuG). Das Einreiseverbot wird befristet oder in schwerwiegenden Fällen unbefristet

verfügt (Art. 67 Abs. 3 AuG). Wenn wichtige Gründe es rechtfertigen, kann die verfügende Behörde das Einreiseverbot vorübergehend aufheben (Art. 67 Abs. 4 AuG).

E. 5.2

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 1 Bst. a AuG umfasst neben anderen polizeilichen Schutzgütern die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung (Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3809; vgl. auch RAINER J. SCHWEIZER / PATRICK SUTTER / NINA WIDMER, in: RAINER J. SCHWEIZER [Hrsg.], Sicherheits- und Ordnungsrecht des Bundes, SBVR Bd. III/1, Basel 2008, Teil B Rz. 13 mit Hinweisen). Somit kann eine Zuwiderhandlung gegen ausländerrechtliche Bestimmungen als Teil der objektiven Rechtsordnung ein Einreiseverbot nach sich ziehen, jedoch nicht als Sanktion, sondern als Massnahme zum Schutz vor künftigen Störungen (vgl. BBl 2002 3813).

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin wurde bereits mit Strafbefehl vom 31. März 2005 wegen Stellenantritts ohne entsprechende Bewilligung im "Studio Seetal" rechtskräftig verurteilt. Mit Verfügung vom 10. Dezember 2007 hat das BFM die kantonale Wegweisungsverfügung auf das Gebiet der Schweiz sowie des Fürstentums Liechtenstein ausgedehnt und die Beschwerdeführerin aufgefordert die Schweiz unverzüglich zu verlassen. Die Beschwerdeführerin ist aber gemäss eigenen Aussagen bereits am 29. Januar 2008 wieder illegal in die Schweiz eingereist und hat im "Cabaret Kristall" in Gstaad am 7. Februar 2008 ohne Bewilligung eine Stelle angetreten. Aufgrund der Widerhandlungen gegen die ausländerrechtlichen Bestimmungen steht fest, dass die Beschwerdeführerin gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz verstossen hat und somit die Voraussetzungen von Art. 67 Abs. 1 Bst. a AuG erfüllt. Die Beschwerdeführerin hält dem Vorwurf der Widerhandlungen gegen ausländerrechtliche Bestimmungen in ihrer Rechtsmitteleingabe nichts Substanziiertes entgegen, sondern führt lediglich aus, das Einreiseverbot erscheine angesichts der ihr vorgehaltenen Sachverhalte als völlig unverhältnismässig. Man werfe ihr einen Stellenantritt ohne Arbeitsbewilligung im Kanton Aargau im Jahre 2005 sowie die unerlaubte Einreise in die Schweiz mit Arbeitsaufnahme im Jahre 2008 vor. Es handle sich lediglich um Bagatelldelikte, welche auf jeden Fall nicht den Charakter hätten, ein Einreiseverbot zu rechtfertigen. Von einem Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung respektive einer Gefährdung derselben könne nicht die Rede sein.

E. 6.2

Neben der (bereits eingetretenen) Verletzung nennt Art. 67 Abs. 1 Bst. a AuG auch den Tatbestand der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Sowohl mit der Verurteilung wegen Stellenantritts ohne entsprechende Bewilligung aus dem Jahre 2005 als auch den erneuten Widerhandlungen gegen die ausländerrechtlichen Bestimmungen im Jahre 2008 erfüllt die Beschwerdeführerin gleichzeitig diesen zweiten in Bst. a erwähnten Tatbestand. Ihr Verhalten lässt darauf schliessen, dass sie auch künftig keine Gewähr für ein Respektieren der schweizerischen Rechtsordnung bieten kann.

E. 7.1

Zu prüfen ist weiter, ob die erfolgte Massnahme in richtiger Ausübung des Ermessens ergangen und angemessen ist. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit steht dabei im Vordergrund. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine wertende Abwägung vorzunehmen

zwischen dem öffentlichen Interesse an der Massnahme einerseits und den von der Massnahme beeinträchtigten privaten Interessen des Betroffenen andererseits. Die Stellung der verletzten oder gefährdeten Rechtsgüter, die Besonderheiten des ordnungswidrigen Verhaltens und die persönlichen Verhältnisse des Verfügungsbelasteten bilden dabei den Ausgangspunkt der Überlegungen (vgl. statt vieler ULRICH HÄFELIN / GEORG MÜLLER / FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich / St. Gallen 2006, Rz. 613 ff.).

E. 7.2

Wie dargelegt hat die Beschwerdeführerin ausländerrechtliche Bestimmungen verletzt. Das generalpräventiv motivierte öffentliche Interesse, die ausländerrechtliche Ordnung durch eine konsequente Massnahmenpraxis gegenüber fehlbaren Ausländerinnen und Ausländern zu schützen, ist gewichtig. Was die subjektive Seite anbetrifft, so kann zumindest nicht von einer besonderen Einsicht der Beschwerdeführerin in die Problematik ihrer Verhaltensweise ausgegangen werden. Obwohl die Beschwerdeführerin bereits mit Strafbefehl vom 31. März 2005 wegen Stellenantritts ohne Bewilligung rechtskräftig verurteilt wurde und das BFM am 10. Dezember 2007 die kantonale Wegweisungsverfügung auf das Gebiet der Schweiz sowie des Fürstentums Liechtenstein ausgedehnt und die Beschwerdeführerin aufgefordert hat, die Schweiz verlassen, ist die Beschwerdeführerin bereits am 29. Januar 2008 wieder illegal in die Schweiz eingereist und hat am 7. Februar 2008 ohne Bewilligung eine Stelle angetreten. Sie hat damit vorsätzlich wiederholt gegen die ausländerrechtliche Ordnung verstos-sen, weshalb das Fehlverhalten der Beschwerdeführerin auch subjektiv schwer wiegt.

E. 7.3

Persönliche Interessen daran, keinen besonderen Einreiserestrik-tionen unterstellt zu werden, macht die Beschwerdeführerin nicht geltend. Zwar hatte die Beschwerdeführerin bei ihrer Befragung durch die Kantonspolizei Bern vom 17. März 2008 angegeben, in der Schweiz über zahlreiche Kontakte zu verfügen; in Brasilien habe sie hingegen absolut keinen Kontakt mehr. Die diesbezüglichen Angaben sind jedoch weder ausreichend substantiiert, noch sind sie als solche geeignet, das an einer Fernhaltung bestehende öffentliche Interesse aufzuwiegen. Bei dieser Sachlage ist die Anordnung des Einreiseverbots als solche nicht zu beanstanden und erweist sich dessen Dauer von drei Jahren unter Berücksichtigung der Praxis in vergleichbaren Fällen als verhältnismässig und angemessen.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und auch angemessen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 9

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind der Beschwerdeführerin die Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [SR 173.320.2]).
(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.